

Zeitschrift:	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber:	Staatsarchiv Graubünden
Band:	39 (2022)
Artikel:	Von der Armenfürsorge zur sozialen Hilfe : Organisation und Finanzierung in Graubünden (19. und 20. Jahrhundert)
Autor:	Aliesch, Georg
Kapitel:	3: Kantonsverfassung von 1854 : Grundsteinlegung der modernen Armenfürsorge
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-984746

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. KANTONSVERFASSUNG VON 1854: Grundsteinlegung der modernen Armenfürsorge

Nach einigen gescheiterten Verfassungsentwürfen seit 1849¹ forderte das an die Bundesverfassung angepasste Verfassungsrecht des Kantons von den Gemeinden ein Mehrfaches. Sie wurden angehalten, für gute Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, namentlich auch ihres Armenwesens zu sorgen, und hierfür die erforderlichen Behörden und Beamten aufzustellen.² Nachdem die Nachbarschaften in der Kantonsverfassung von 1814 noch keine Erwähnung gefunden hatten, räumte die revidierte Verfassung der Gemeinde das Recht der selbstständigen Gemeindeverwaltung mit Einschluss der niederen Polizei ein. Mit dem Armenwesen sowie dem Schul- und Kirchenwesen wurden ihr konkrete Aufgabenbereiche zugewiesen und ihr darin ein hoher Autonomiestatus gewährt. Wenn auch die Organisation der Gemeinde mit der Kantonsverfassung nicht gestärkt wurde,³ so wurde ihr hinsichtlich der Zuständigkeit für lokale Angelegenheiten (unter anderem für das Armenwesen) doch eine erhebliche Eigenständigkeit zuerkannt. Das Selbstverwaltungsrecht verlieh ihr nicht nur die Kompetenz, die eigenen Angelegenheiten zu ordnen, sondern ebenso das Gemeinde- und allenfalls das kantonale Recht nach eigenem Gutdünken anzuwenden. Die Gemeinde war damit erstmals verfassungsrechtlich verpflichtet, für das Armenwesen zu sorgen, und es wurde als ihre ausdrückliche Befugnis anerkannt, diese Aufgabe ihres «eigenen Wirkungskreises»⁴ selbstverantwortlich wahrzunehmen.

Der Kanton seinerseits erhielt das Recht, den Gemeinden aus übergeordnetem Interesse auch im Armenwesen organisatorische und inhaltliche Leitplanken zu setzen, womit ihm ein wichtiges Aufsichtsinstrument in die Hände gelegt wurde.⁵

¹ Vgl. dazu LIVER (1954).

² § 28 KV 1854.

³ Vgl. Teil B.II.1. Im gleichen Jahr wurde auch ein Vorschlag über ein Gemeindegesetz bzw. eine Gemeindeordnung verworfen (vgl. dazu VGR 1854, S. 35–47; Abschied des Grossen Rates vom 5. Juli 1854, S. 3–5 samt Beilage A betreffend den Vorschlag zu einem Gesetz über eine Gemeindeordnung).

⁴ Die frühere Unterscheidung zwischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungskreis lehnte sich stark an die ältere Bundesgerichtspraxis zur Gemeindeautonomie an (vgl. BGE 93 I 427, 432; 89 I 464, 470).

⁵ Vgl. § 27 KV 1854.

Aus einem Respekt vor der Gemeindesouveränität war jedoch nicht zu erwarten, dass der Kanton von diesem Recht ausgiebig Gebrauch machen würde. Dennoch war der Grundstein für eine Neuorientierung des Armenwesens gelegt. Das erwies sich auch als notwendig, war doch dessen Handhabung in den ersten Jahrzehnten der alleinigen und vielfach widersprüchlichen Praxis der Gemeinden überlassen. Obwohl mit der ersten Armenordnung 1839 eine gewisse Struktur und Ordnung Einzug gehalten hatte, war auf Gemeindeebene vieles im Argen geblieben.

Den Gemeinden wurden also mit der neuen Verfassung immer mehr Verwaltungsaufgaben wie eben etwa das Armenwesen übertragen. Trotzdem musste die Regierung bei der Abstimmung über die neue Armenordnung nicht befürchten, dass sich ihr die erbosten Gemeinden deswegen in den Weg stellten. Zwar oblag dem Volk die Abstimmung über die vom Grossen Rat vorgeschlagenen Verfassungsänderungen, Gesetze und Staatsverträge.⁶ Mit der im Vergleich zur Verfassung von 1814 kaum veränderten Behördenorganisation konnte eine Volksbefragung jedoch umgangen werden. Das nach wie vor uneingeschränkte Verwaltungs- und Landespolizeirecht verlieh dem Grossen Rat nämlich die Befugnis, mittels Verordnungen einschneidend in die Gemeindeverhältnisse einzutreten und derart ohne Referendumsmöglichkeit der Bürger zentrale Verwaltungsangelegenheiten zu regeln.⁷ Neben der Armenordnung waren das weitere wichtige Aufgabenbereiche wie etwa die Forstordnung vom 29. Juni 1858⁸ oder die Schulordnung vom 14. April 1859.⁹

Zusammenfassend schuf die neue Kantonsverfassung die Basis für ein zweckmässiges und in die Zukunft weisendes Armenwesen. Die Zuständigkeiten zwischen dem Kanton und den Gemeinden wurden klar abgegrenzt und erhielten eine verfassungsmässige Grundlage. Die Kantonsverfassung förderte das Bewusstsein, dass es nur im

⁶ Art. 2 Abs. 1 KV 1854.

⁷ Art. 5 KV 1854. Erst die KV von 1892 verwirklichte die Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung.

⁸ AGS 1860, S. 227.

⁹ AGS 1860, S. 377.

Zusammenwirken beider staatlichen Ebenen gelingen konnte, der drückenden Armenplage Herr zu werden. Es blieb dann der Armenordnung von

1857 vorbehalten, gestützt auf die Kantonsverfassung von 1854 die Armenpflege auf gesetzlichen Boden zu stellen.